

Ex ante in modernen Gesetzen – Referenzdokument

Status: Referenzfassung

Dieses Dokument beschreibt eine rechtliche und faktische Zulässigkeitsgrenze. Es ist kein Diskussionsbeitrag, keine Position, kein Angebot und keine Forderung. Es dient als Referenzanker für Einordnung und Abgrenzung.

TEIL 1 – ZULÄSSIGKEITSGRENZE

A. Normativer Kern – Was ex ante bedeutet

Ex ante bedeutet, dass ein Zustand vor seiner Ausführung geprüft und als zulässig bestätigt sein muss. Maßgeblich ist nicht, was nachträglich festgestellt, dokumentiert oder korrigiert werden kann, sondern was vorher wirksam begrenzt ist. Maßnahmen, die erst nach Eintritt eines Effekts greifen, erfüllen diese Anforderung nicht. Sie sind ex post und damit für ex ante rechtlich ohne Bedeutung.

Moderne Gesetze folgen diesem Prinzip unabhängig von Branche oder Technologie. Sie verlangen Vorsorge statt Reaktion und Nachweisbarkeit statt Vertrauen. Verantwortung entsteht nicht im Nachhinein, sondern vor der Nutzung eines Systems. Diese Verantwortung ist persönlich zurechenbar und nicht delegierbar. Weder der Einsatz externer Anbieter noch Zertifikate, Verträge oder organisatorische Regelungen verschieben diese Pflicht.

C-Level-Matrix – Wirkung eines Ex-ante-Systems

No.	C-Level-Frage	Ohne Ex-ante (Status quo)	Mit Ex-ante	Harte Konsequenz
I	Was gilt als Risiko?	Ereignisse, die eintreten	Entscheidungen, die getroffen werden	Risiko entsteht vor dem Schaden
II	Wann beginnt Haftung?	Nach Eintritt eines Schadens	Mit der Entscheidung gegen Begrenzung	Risiko entsteht vor dem Schaden
III	Was muss ich rechtfertigen?	Warum etwas passiert ist	Warum Begrenzung unterlassen wurde	Begründungslast kehrt sich um
IV	Ist Abwarten neutral?	Ja	Nein	Abwarten = bewusste Risikoentscheidung
V	Kann ich delegieren?	Ja (IT, Compliance, Security)	Nein	Delegation schützt nicht mehr
VI	Was ist grobe Fahrlässigkeit?	Schwer abgrenzbar	Technisch belegbar	Fahrlässigkeit wird objektiv
VII	Womit verteidige ich mich?	Prozesse, Gutachten, Papier	Technische Grenzen	Forensik verliert Gewicht
VIII	Was passiert ohne Schaden?	Nichts		„Glück gehabt“ zählt nicht mehr
IX	Wie lange ist Untätigkeit vertretbar?	Unbegrenzt	Zeitlich begrenzt	Zeit verschlechtert verteidigung
X	Was sieht ein Gericht/Aufsicht?	Absichten & Dokumente	Vermeidbarkeit & Entscheidung	Ma&stab ist Möglichkeit, nicht Absicht
XI	Was sieht der Versicherer?	Unbestimmtes Restrisiko	Entscheidungsrisiko	Versicherbarkeit wird konditioniert
XII	Was sieht der Versicherer?	Diffus	Klar zuordenbar	Schutz hängt an getroffener Wahl
XII	Was ist meine persönliche Exponierung?	Diffus	Klar zuordenbar	Schutz hängt an getroffener Wahl

B. Irrelevante Kategorien – Was ex ante nicht ersetzt

Für die Erfüllung von Ex-ante-Anforderungen ist nicht entscheidend, wo Systeme betrieben werden oder wer sie anbietet. Standort, Jurisdiktion, Cloud-Modelle oder politische Kontrolle ändern nichts an der rechtlichen Verantwortung des Nutzers. Auch

Zusicherungen von Herstellern oder Plattformbetreibern sind dafür unerheblich. Maßgeblich ist allein, ob die geforderte Wirkung vorab technisch durchgesetzt wird.

C. Zurechnung – Wer verantwortlich ist

Ein ex-ante-konformer Zustand liegt nur dann vor, wenn vor der Ausführung feststeht, ob ein Zustand zulässig ist oder nicht. Diese Feststellung muss unabhängig von der operativen Software möglich sein. Systeme, die sich nachträglich ändern lassen, die interpretieren oder Ausnahmen zulassen, können diese Anforderung nicht erfüllen. Nachträgliche Prüfungen, Audits oder Korrekturen ersetzen keine vorherige Begrenzung.

D. Technische Realität – Grenzen klassischer IT

Softwarebasierte Systeme sind Teil des zu bewertenden Zustands und können deshalb nicht selbst als Nachweis dienen. Sie verändern sich, sie driften, und sie erzeugen nur interne Sichtweisen. Für Ex ante ist jedoch erforderlich, dass Wirkungen unabhängig sichtbar und belegbar sind. Blackboxen sind nur dann zulässig, wenn ihre Wirkung vollständig und dauerhaft überprüfbar ist.

Ex ante ist kein stabiler Zustand, sondern eine fortlaufende Eigenschaft. Abweichungen, Änderungen und Kontextwechsel sind der Normalfall. Ein System muss diese Veränderungen abbilden können, ohne auf nachträgliche Eingriffe angewiesen zu sein. Entscheidungen über Zulässigkeit dürfen nicht implizit durch Technik getroffen werden, sondern müssen klar zugeordnet und nachvollziehbar sein.

E. Grenze – Rechtliche Unmöglichkeit ohne andere Systemklasse

Ohne eine technische Ebene, die diese Anforderungen vor der Ausführung durchsetzt, ist Ex ante rechtlich nicht herstellbar. Klassische IT-Architekturen sind dafür nicht ausgelegt. Sie reagieren, sie korrigieren und sie dokumentieren, aber sie begrenzen nicht vorab. In solchen Strukturen bleibt Ex ante eine Annahme, kein belegbarer Zustand.

TEIL 2 – EXISTENZ UND SACHSTAND

2a. Existenz der Systemklasse

Es existiert eine Systemklasse, die unabhängig von operativer Software arbeitet. Diese Systemklasse ist veröffentlicht. Sie ist vollständig dokumentiert. Sie ist weltweit zugänglich. Sie ist technisch prüfbar.

Die Systemklasse wird funktionsfähig ausgeliefert. Sie enthält bei Auslieferung keine aktiven Regeln. Regeln werden ausschließlich durch den jeweiligen Betreiber aktiviert. Der Betreiber ist die einzige Instanz, die Regeln ein- oder ausschalten kann.

Regeln sind hierarchisch organisiert. Übergeordnete Regeln können nicht durch untergeordnete Regeln aufgehoben werden. Untergeordnete Regeln können nur verschärfen. Eine Aufweichung übergeordneter Regeln ist ausgeschlossen.

Nach der Aktivierung von Regeln ist keine nachträgliche Veränderung vorgesehen. Es gibt keine Updates. Es gibt keine Patches. Es gibt keine Ausnahmen.

Der Lizenzgeber hat nach der Übergabe keine Eingriffs- oder Steuerungsmöglichkeit. Fernzugriffe sind nicht vorgesehen. Nachträgliche Regelsetzung durch Dritte ist ausgeschlossen.

Die Systemklasse trifft keine eigenen Entscheidungen. Sie interpretiert keine Regeln. Sie lernt nicht. Sie optimiert nicht.

Die Systemklasse existiert unabhängig von Nutzung, Anerkennung oder Bewertung. Ihre Existenz ist nicht an Markt, Betrieb oder Verbreitung gebunden.

2b. Formelle Kenntnisnahme (Zeit & Adressaten)

Die Systemklasse wurde am 25.11.2025 formell gegenüber Versicherern und Rückversicherern bekannt gemacht. Die Übermittlung erfolgte schriftlich und dokumentiert.

Bis zum 15.12.2025 erfolgte eine formelle schriftliche Information gegenüber zuständigen Aufsichts- und Regulierungsstellen. Die Übermittlung wurde dokumentiert.

Am 22.12.2025 wurde die Systemklasse in identischer Form formell gegenüber zentralen Branchen- und KRITIS-Verbänden bekannt gemacht. Die Übermittlung erfolgte schriftlich und dokumentiert.

Weitere Feststellungen zu Reaktionen, Bewertungen oder Einordnungen liegen nicht vor.

TEIL 3 – WIRKUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSREALITÄT

3.1 Wo Risiken tatsächlich bewertet werden

Risiken werden nicht im Diskurs entschieden. Sie werden dort bewertet, wo Haftung, Schaden und Ausfall tatsächlich getragen werden. Diese Bewertung erfolgt unabhängig von öffentlicher Debatte, politischer Zielsetzung oder fachlicher Überzeugung.

3.2 Maßstab der Risikobewertung

Versicherer und Rückversicherer beurteilen Zustände nach ihrer Vorhersehbarkeit und Begrenzbarkeit. Maßgeblich ist, ob Wirkungen vorab technisch ausgeschlossen oder begrenzt sind. Nachträgliche Kontrolle, organisatorische Maßnahmen oder Absichtserklärungen sind dafür nicht ausschlaggebend.

Diese Bewertung folgt eigenen Maßstäben. Sie orientiert sich nicht an Marktstandards, Zertifizierungen oder Branchenüblichkeit. Sie ist nicht Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, sondern einer Risikoprüfung.

Risikomatrix – Wirkung eines Ex-ante-Systems

Nr.	Risikoklasse	Heute versichert	Einfluss durch Ex-ante-System	Warum / Mechanismus
I	Sach- & Infrastrukturrisiken	Ja	Indirekt	Ex ante verhindert keine Naturereignisse, reduziert aber Folgeschäden durch Fehlbedienung, Eskalation und unkontrollierte Systemreaktionen.
II	Betriebsunterbrechung (BI / CBI)	Ja	Ja (stark)	Verhalten ist vorab begrenzt – keine ungeplanten Ketten, schnellere Eingrenzung, klarer Schadensbeginn/-ende.
III	Zivilrechtliche Haftung	Ja	Ja	Ex ante schafft technische Zurechenbarkeit und schließt unbestimmtes Organisationsversagen aus.
IV	Manager- & Organhaftung (D&O);	Ja	Ja (stark)	Entscheidungen werden explizit modelliert und signiert → Haftung verschiebt sich von unterlassen zu bewusst autorisiert.
V	Regulatorische / aufsichtsrechtliche Risiken	Ja (indirekt)	Ja (indirekt)	Wirksamkeit und Nachweis werden technisch erzwungen, nicht behauptet.
VI	IT- & Cyberrisiken	Ja	Ja (fundamental)	Externe Angriffe können kein neues Verhalten erzeugen → ganze Schadenphase entfallen.
VII	Daten- & Datenschutzrisiken	Ja	Ja	Zugriff und Verarbeitung existieren nur, wenn vorab erlaubt → kein impliziter Datenzugriff.
VIII	Betriebs- & Organisationsrisiken	Ja	Ja (fundamental)	Prozesse sind nicht mehr interpretierbar, sondern technisch fixiert.
IX	Lieferketten- & Abhängigkeitsrisiken	Ja	Teilweise	Komponenten können Verhalten nicht erweitern → Supply-Chain wirkt nur noch auf Verfügbarkeit, nicht auf Funktion.
X	Rechts-, Prozess- & Abwehrkosten	Ja	Ja	Klare Beweislage reduziert Prozessdauer, Vergleichedruck und Unsicherheit.
XI	Reputationsrisiken	Ja (indirekt)	Ja (indirekt)	Keine ungeklärten Vorfälle, keine unklaren Schuldfragen, keine Eskalation narrative.
XII	Kumul- & Systemrisiken	Ja	Ja	Gleichartige emergente Schäden werden strukturell unmöglich → Kumulannahmen brechen.
XIII	Beweis- & Nachweisrisiken	Ja	Ja (sehr stark)	Beweis ist inhärent, nicht rekonstruiert → kein-Forensik-Risiko.
XIV	Residual- & Modellrisiken	Ja	Ja (direkt)	Beweis ist inhärent, nicht rekonstruiert → kein-Forensik-Risiko.
XV	Beweis- & Nachweisrisiken	Ja	Ja (direkt)	Beweis ist inhärent, nicht rekonstruiert → kein Forensik-Risiko.
XVI	Residual- & Modellrisiken	Ja	Ja (direkt)	Gleichartige emergente Schäden werden strukturell unmöglich → Kumulannahmen brechen.
XV	Residual- & Modellrisiken	Ja	Teilweise	Beweis ist inhärent, nicht rekonstruiert → kein Forensik-Risiko.

3.3 Öffentliche Verantwortung jenseits des Diskurses

Unabhängig davon unterliegen Entscheidungen im öffentlichen Bereich zusätzlichen Prüfungen. Amtsträger handeln nicht nur politisch, sondern innerhalb eines rechtlich gebundenen Verantwortungsrahmens. Öffentliche Aussagen, Programme und Förderentscheidungen entfalten Wirkung auch dann, wenn technische Voraussetzungen nicht abschließend geklärt sind.

3.4 Übergangsphasen und Aktenlage

In Übergangsphasen ohne formale Leitlinien gewinnt der dokumentierte Sachstand besondere Bedeutung. Er beeinflusst, welche Annahmen als bekannt gelten können und welche nicht. Dies betrifft auch Entscheidungen über Mittelverwendung, Förderung und Beschaffung.

3.5 Prüfrealität

Prüfstellen wie Rechnungshöfe bewerten nicht Zielsetzungen, sondern Nachvollziehbarkeit, Sorgfalt und Grundlagen von Entscheidungen. Maßgeblich ist, ob zum Entscheidungszeitpunkt erkennbare Informationen berücksichtigt wurden. Die Existenz oder Nichtexistenz technischer Voraussetzungen ist dabei Teil der Aktenlage, nicht der politischen Bewertung.

Diese Entscheidungsrealität besteht unabhängig davon, ob sie öffentlich thematisiert wird. Sie wirkt im Hintergrund und entfaltet ihre Folgen außerhalb des Diskurses.

Hinweis: Dieses Dokument beschreibt keine Umsetzung und keine Empfehlung. Es markiert eine Zulässigkeitsgrenze und dient der sachlichen Einordnung.